



**DFS** Deutsche Flugsicherung

# NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

19 MAR 2015

gültig ab: sofort

**1-415-15**

---

## **Grundlegende Anforderungen für die Anerkennung von Luftfahrerscheinen für Luftsportgeräte, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden**

Herausgegeben von:  
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur  
Referat LF 18  
Erich Daum

## **Grundlegende Anforderungen für die Anerkennung von Luftfahrerscheinen für Luftsportgeräte, die nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilt wurden**

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 03. November 2011 (ABl. L 311 vom 25. November 2011, S. 1) zur Festlegung technischer Vorschriften und Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 290/2012 der Kommission vom 30. März 2012 (ABl. L 100 vom 5. April 2012, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 245/2014 vom 13. März 2014 (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 33) wird den Mitgliedsstaaten ermöglicht, von Drittländern ausgestellte Lizenzen anzuerkennen.

Das Verfahren für die Anerkennung von Luftfahrerscheinen für Luftsportgeräteführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 Anhang II e) bis g) sowie für Sprungfallschirme wird wie folgt festgelegt:

(1) Nicht im Geltungsbereich der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) erteilte Luftfahrerscheine für Luftsportgeräteführer, Berechtigungen und Nachweise über Sprachkenntnisse für Luftsportgeräteführer berechtigen nur zum Führen oder Bedienen von Luftsportgeräten, die in dem Staat oder Gebiet eingetragen wurden, in dem der Luftfahrerschein erteilt oder als gültig anerkannt worden ist.

(2) Luftfahrerscheine nach Absatz 1 für eine Betätigung als Luftsportgeräteführer können für das Führen und Bedienen von Luftsportgeräten,

- die in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen wurden,
- für die eine Musterprüfung entsprechend § 11 Absatz 1 LuftGerPV bescheinigt wurde,
- oder eine Muster- oder Gerätezulassung gemäß § 11 Absatz 4 LuftGerPV vorliegt, allgemein oder im Einzelfall anerkannt werden.

Die Anerkennung kann von dem Nachweis der Eignung nach den Vorschriften der LuftPersV sowie der fachlichen Voraussetzungen, der Fähigkeiten und Kenntnisse nach den Bestimmungen der LuftPersV abhängig gemacht werden. Die allgemeine Anerkennung und die Anerkennung im Einzelfall werden von dem Beauftragten nach § 31c des Luftverkehrsgesetzes erteilt. Die Anerkennung kann eingeschränkt, befristet und mit Auflagen verbunden werden. Der ausländische Luftfahrerschein und die Bescheinigung über die Anerkennung im Einzelfall sind bei Ausübung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitzuführen.

(3) Für anerkannte Luftfahrerscheine und Berechtigungen kann die zuständige Stelle auf Antrag entsprechende deutsche Ausweise erteilen.